

KONTAKT

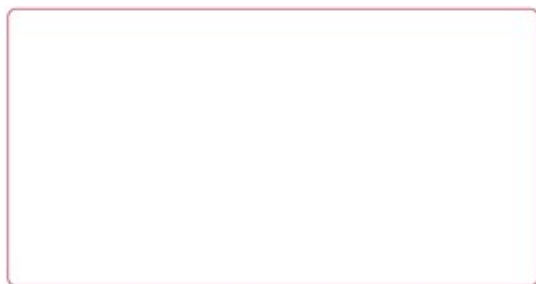
Täter-Opfer-Ausgleich Vermittlungsstellen

Internet www.toa-ffm.de
E-Mail taeter-opfer-ausgleich@frankfurt-evangelisch.de
Leitung Birgit Steinhilber
Telefon 069 92105-6750
Fax 069 92105-6760
E-Mail birgit.steinhilber@frankfurt-evangelisch.de

Vermittlungsstelle Frankfurt am Main

Rechneigrabenstraße 10
60311 Frankfurt am Main

BITTE WENDEN SIE SICH AN:



Vermittlungsstelle im Haus des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst

Kurmainzer Straße 24
65929 Frankfurt am Main
Telefon 069 212-77251

Vermittlungsstelle im Haus des Jugendrechts Frankfurt am Main-Nord

Louis-Pasteur-Straße 65
60439 Frankfurt am Main
Telefon 069 212-77575



TOA – Q – Zertifiziert nach den bundesweit gültigen TOA-Standards.

Täter-Opfer-Ausgleich

Vermittlungsstelle Frankfurt am Main

Rechneigrabenstraße 10, 60311 Frankfurt am Main



S-/U-Bahn Konstablerwache und Römer,
Buslinie 30 und 36 Börneplatz,
Straßenbahnlinien 14 und 18 Hospital zum Heiligen Geist

Spenden Evangelischer Regionalverband
Frankfurt am Main
Bank Postbank Frankfurt am Main
IBAN DE 82 5001 0060 0057060604
BIC PBNKDEFF
Stichwort Täter-Opfer-Ausgleich



EVANGELISCHER REGIONALVERBAND

Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend Frankfurt am Main



TÄTER- OPFER- AUSGLEICH

Vermittlungsstelle Frankfurt/Main

evangelisch
... INTERKULTURELL

- > im Jugendstrafverfahren
- > im allgemeinen Strafrecht

Täter Opfer-Ausgleich ist ein Angebot der Justiz an die Beteiligten in Strafverfahren, ihre Konflikte mit Hilfe speziell ausgebildeter Mediatorinnen und Mediatoren einvernehmlich und nachhaltig zu regeln.

Täter-Opfer-Ausgleich ist eine zügige und konstruktive Reaktion auf eine Straftat. Sie stärkt die Handlungskompetenz der Betroffenen und das Rechtsbewusstsein der Beteiligten.

Geschädigte erhalten Gelegenheit über Belastungen, Verletzungen und Tatfolgeschäden zu reden und eigene Regelungsvorstellungen zu entwickeln.

Eine unbürokratische Aushandlung immaterieller und materieller Vereinbarungen wird ermöglicht. Zivilrechtliche Auseinandersetzungen werden vermeidbar.

Beschuldigte erhalten die Möglichkeit über ihr Handeln zu sprechen und Verantwortung dafür zu übernehmen. Ernsthaftes Bemühen um Konfliktaufarbeitung und Wiedergutmachung wird anerkannt und gewürdigt. Die unbürokratische Aushandlung materieller Regelungen verringert die Kosten.

Vermittlerinnen und Vermittler bieten im gemeinsamen Gespräch die Chance die Konflikte zu beenden. Sie unterstützen die Beteiligten bei der Ausgestaltung einvernehmlicher und tragfähiger Regelungen.

Kontakte zu den Konfliktparteien

Die Parteien werden zu getrennten Erstgesprächen eingeladen. Dort haben sie die Möglichkeit das Verfahren kennenzulernen und Fragen, Befürchtungen und Hoffnungen offen anzusprechen. Am Ende steht die freie Entscheidung jedes Beteiligten über die Teilnahme an einem Ausgleichsversuch.

Vermittlung zwischen den Parteien

Kernstück des Täter-Opfer-Ausgleichs ist ein persönliches Ausgleichsgespräch. Bei speziellen Sachverhalten sind auch indirekte Vermittlungen möglich.

Ergebnisse und Vereinbarungen

- > Tatarbeitung
- > Konfliktregelung
- > Entschuldigung
- > materielle Vereinbarungen (Schmerzensgeld, Schadensregulierung)
- > immaterielle Vereinbarungen (Befriedung, Regelung des zukünftigen Umgangs, gemeinsame Aktivität etc.)

Verfahrensabschluss

Getroffene Vereinbarungen werden im Rahmen der vereinbarten Fristen von der TOA-Stelle überwacht.

Die Justizbehörden werden sowohl im Erfolgsfall als auch im Falle eines Scheiterns über das Ergebnis der Vermittlungsarbeit unterrichtet.

- > TOA schafft Gleichgewicht zwischen Opfer- und Täterbelangen im Strafverfahren
- > TOA ermöglicht den Beteiligten aktiv an einer Regelung mitzuwirken
- > TOA beendet Konflikte und nimmt Angst und Unbehagen vor künftigen Begegnungen
- > TOA trägt zum Abbau von Feindbildern bei
- > TOA zeigt alternative Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit Konflikten auf
- > TOA vermeidet weitere juristische Auseinandersetzungen

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN TOA

- > Geständnis oder ein klarer Sachverhalt liegen vor.
- > Strafverfolgungsbehörden/Gerichte haben den Täter-Opfer-Ausgleich angeregt oder der Durchführung zugestimmt. Sie sind im Erfolgsfall bereit, Strafverfahren einzustellen oder einvernehmliche Regelungen strafmildernd zu würdigen.
- > Freiwilligkeit der Teilnahme von Beschuldigten und Geschädigten ist gegeben.